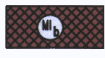


A) Festsetzung durch Planzeichen nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet nach § 6 BauNVO mit flächenbezogenem beschränktem Emissionskontingent L_{eq} tags von 64 dB(A), sowie 49 dB(A) L_{eq} nachts



vorhandene Gebäude in MI- und GE-Gebiet



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit flächenbezogenem beschränktem Emissionskontingent L_{eq} tags von 64 dB(A), sowie 49 dB(A) L_{eq} nachts

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. GFZ 1,2 Geschosflächenzahl als Höchstmaß gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß max. Erd- und Untergeschoß bzw. Wandhöhe max. 11,50 m über Oberkante Gelände

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse / Wandhöhe ab OKG
GRZ	GFZ
Dachform	Bauweise

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Baugrenze der Erweiterungs- und Änderungsbebauungsplanes
- Baugrenze des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Satzinger"

4. Flächen für Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltungen
- Bildstock

5. Verkehrsflächen

- Zufahrt öffentlich
- Einfahrtsbereiche
- Sichtdreiecke, freizuhalten von Bauten, Anpflanzungen und Ablagerungen in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m
- Flächen für den ruhenden Verkehr

6. Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität (z.B. Trafostation)

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- gepl. SW/RW - Kanal
- best. 20 KV-Leitung - überirdisch mit Schutzzone
- best. Elektrofreileitung - unterirdisch mit Schutzzone
- best. Gasleitung
- best. Telekommunikationsleitung

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummer der Maßnahme
- Pflanzung von Hecken mit standortheimischen Sträuchern lt. Artenliste 1
- Anlage einer extensiven Wiese
- Wiederherstellung von Halbtrockenrasen durch Gebüschrodung / regelm. Mahd
- Anlage von Lesesteinhaufen
- Pflanzbindung für Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit Standort- und Stückzahlvorgabe lt. Artenliste 2
- Pflanzbindung für Laubbäume 1. und 2. Ordnung ohne Standort- jedoch mit Stückzahlvorgabe lt. Artenliste 2
- Pflanzbindung für Obstbäume aus standorttypische Sorten mit Standort- und Stückzahlvorgabe

8.1. Gehölzbestand

- Flächenumgrenzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume zu erhalten
- Sträucher / Hecken zu erhalten
- Hecke zu roden

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

10. Sonstige Planzeichen

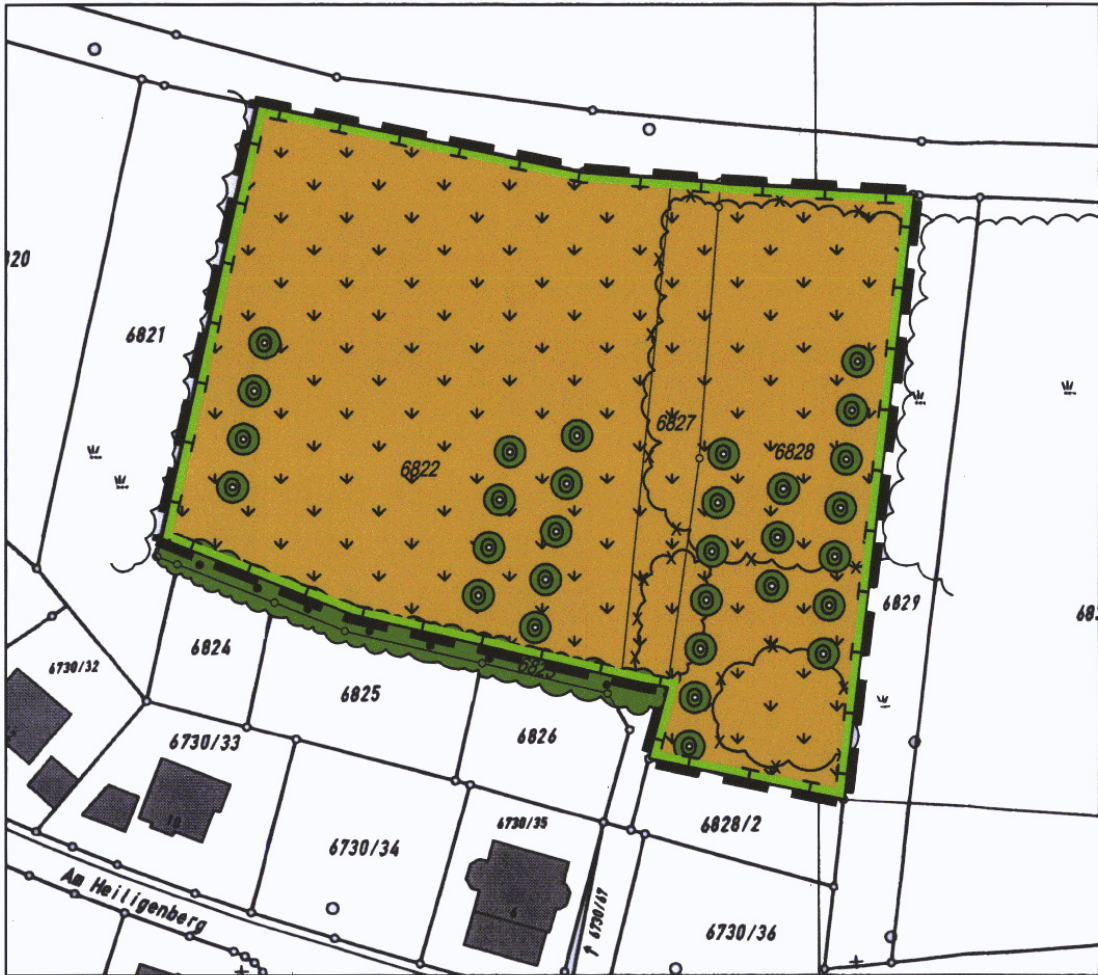
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP (§ 9.1.3 BauGB)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belastete / zu belastende Flächen
- Anbaufreie Zone gemäß § 9 (1) sowie § 9 (2) FStrG, Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeder Art - ausgenommen Einzäunungen - in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

11. Hinweise

- Straßenverkehrsfläche, überörtlich
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bahnlinie Gemünden - Bad Kissingen
- Straßenverkehrsfläche, innerörtlich
- Gehweg
- öffentliche Grünfläche
- Böschungen
- vorhandene Bäume auf Bahngrund
- vorhandene Sträucher / Hecken auf Bahngrund
- Immisionsabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben

Kompensationsmaßnahme K - 5

M: 1/1000



Kompensationsmaßnahme K - 6

M: 1/1000



B) Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Satzinger" im Marktes Euerdorf gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen.

1.) Art der baulichen Nutzung § 9.1.1 BauGB und § 1 Abs.5 BauNVO:

Das Gebiet wird in einer Teilfläche als eingeschränktes Mischgebiet gemäß §6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind die in § 6 (2) BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme von:

- Tankstellen (§ 6 (2), Pkt. 7)
- Vergnügungsstätten (§ 6 (2), Pkt. 8) und (§ 6 (3)).

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 3 ausnahmsweise genannten Nutzungen.

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche (einschließlich Fahrverkehr auf dem Grundstück) die Emissionskontingente Lek tags von 64 dB (A) sowie Lek nachts von 49 dB (A) nach DIN 45691 weder tags (6.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-6.00 Uhr) überschreiten.

Eine Nutzung der Zufahrt in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig.

Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung ist gemäß DIN 45961, Abschnitt 5 durchzuführen.

Darüber hinaus wird das Gewerbegebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet entsprechend § 8 Abs.2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und §1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind entsprechend § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und 6 BauNVO:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (§ 8 Absatz 2.1 BauNVO), Geschäfts-Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Absatz 2.2 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Gesamtmasse untergeordnet sind. (§8 Abs.3 Punkt 1 BauNVO)

Nicht zulässig sind im Sinne § 8 Abs.2, Ziffer 3 und 4 BauNVO sowie § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

In einem Teilbereich wird die Nutzung aufgrund der Lage innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach BayStrWgG auf die Anlage von Stellplätzen eingeschränkt.

2.) Maß der baulichen Nutzung:

Für das Mischgebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 1,2 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 2,4 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse:

Im Mischgebiet: III

Im Gewerbegebiet wird keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, eine städtebaulich notwendige Festsetzung der Gebäudehöhe erfolgt über die maximale Höhe der Wand von 11,50 m über Gelände.

3.) Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für das MI-Gebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Art der Bebauung wird als offene Bebauung festgesetzt.

Bei den überbaubaren Grundstücksflächen wird folgendes festgesetzt:

Dachform: Flach-, Pult- und Satteldächer sind zulässig,

Dachneigung: Die maximale Dachneigung beträgt 10° für Pult und Flachdächer. Für Satteldächer ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.

Dacheindeckung: Harte Bedachung entsprechend den jeweiligen Brandschutzbestimmungen. Die Farbwahl der Eindeckung ist auf die Umgebung abzustimmen. Zulässig sind auch extensiv oder intensiv begrünte Flachdächer.

Für das GE Gebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die Art der Bebauung wird als offene Bebauung festgesetzt.

Bei den überbaubaren Grundstücksflächen wird folgendes festgesetzt:

Dachform: Flach-, Pultdächer sind zulässig, Ausnahmsweise können für die nach §8 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude für die dort genannten Personengruppen Satteldächer zulässig sein.

Dachneigung: Die maximale Dachneigung beträgt 10° für Pult und Flachdächer. Ausnahmsweise können für die nach §8 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude für die dort genannten Personengruppen Satteldächer mit einer Dachneigung von 12° bis 25° zulässig sein.

Dacheindeckung: Harte Bedachung entsprechend den für die jeweilige Betriebsgruppe geltenden Brandschutzbestimmungen. Die Farbwahl der Eindeckung ist auf die Umgebung abzustimmen. Zulässig sind auch extensiv oder intensiv begrünte Flachdächer.

Die maximalen Wandhöhen im GE werden mit max. 11,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.

Die Baugrenzen an den Gebieten gelten für sämtliche baulichen Anlagen, ausgenommen die Zufahrten zu den öffentlichen Straßen, sowie Stellplätze an bezeichneter Stelle.

4.) Verkehrsflächen, Nebenanlagen und Stellplätze

Eine Nutzung der Zufahrt in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 ist aus immissionsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die inneren Verkehrsflächen und Stellplätze sind in die Grundflächenzahl (GRZ) mit einzubeziehen.

Nebenanlagen im GE-Gebiet gemäß § 14 Abs. 1 sind an nicht störender Stelle zulässig. Jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur- und Landschaftshaushalt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 (Nebenanlagen die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen) sind ausnahmsweise zulässig.

5.) Einfriedungen

Einfriedungen im GE-Gebiet sind nur als sockellose Einfriedungen zulässig.

6.) Freizuhaltende Flächen § 9.1.10 BauGB

Sichtdreiecke sind von Bebauung freizuhalten, eine Bepflanzung darf nur mit Wuchshöhen von 0,80 m erfolgen, ausgenommen sind Hochstämme. Freizuhalten sind Flächen nach Art. 23 BayStrWG. Im weiteren sind die Flächen entlang der B 287 nach Artikel 23 BayStrWG als Nicht-Überbaubare Flächen durch Planzeichen hinreichend festgesetzt. Im weiteren ist eine unbeschränkte Zufahrt zu dem geplanten Trafohäuschen zur Sicherung der Versorgung festgesetzt.

7.) Grünordnung § 9.1.25 BauGB

7.1.) Schutz des Bodens:

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden gegen Erosion mit einer Zwischenbegrünung zu schützen.

7.2.) Erhaltung des bestehenden Vegetationsbestandes:

Die vorhandene Vegetation ist gemäß der Planzeichnung während und nach den Baumaßnahmen vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (s.a. RAS LP-4). Abgrabungen im Wurzelbereich erhaltenswerter Gehölze sind nur nach vorheriger Behandlung (Wurzelvorhang) zulässig.

7.3.) Pflanzbindung:

Die Pflanzenauswahl für die Heckenpflanzungen und die Baumpflanzungen erfolgt aus einer standortgerechten Artenzusammensetzung heimischer Bäume und Sträucher: Die vorgeschriebenen Arten und Größen sind zu verwenden.

7.3.1.) Anlage von Hecken zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Natur und Landschaft

Artenliste 1 - Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Acer campestre - Feld-Ahorn / Acer platanoides - Spitz-Ahorn / Alnus glutinosa - Schwarz-Erle / Betula pendula - Birke / Carpinus betulus - Hainbuche / Fraxinus excelsior - Esche / Malus in Arten und Sorten - Apfel / Prunus avium - Wild-Kirsche / Pyrus in Arten und Sorten - Birne / Sorbus aucuparia - Eberesche / Tilia spec. - Linde / Pinus sylvestris - Kiefer.

Die festgesetzte Pflanzgröße der Bäume ist Hochstamm, STU mind. 16-18 cm.

Baumpflanzungen in den externen Kompensationsflächen:

- Äpfel und Birnen in alten Sorten, STU mindestens H 10 - 12 cm
- Walnuss STU 10-12 cm
- Prunus avium / Vogel-Kirsche H STU 10 - 12 cm
- Sorbus domestica / Speierling Heister 150-200 Höhe
- Sorbus torminalis / Elsbeere Heister 150-200 Höhe

- Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel / Corylus avellana - Hasel / Crataegus monogyna - Weißdorn / Ligustrum vulgare - Liguster / Lonicera xylosteum - Heckenkirsche / Rhamnus catharticus - Faulbaum /

Rosa canina - Hunds-Rose / Sambucus nigra - Holunder / Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Die Pflanzqualität ist mindestens als v. Str., 60 - 100 cm zu wählen. Die Pflanzdichte ist mindestens 1,0 Pfl./ m².

Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

7.3.2.) Pflanzbindung mit Standortvorgabe (Kompensationsmaßnahme)

An den durch Planzeichen bezeichneten Orten sind Baumpflanzungen mit Bäumen I. und II. Ordnung der Artenliste 1 vorzunehmen. Als Pflanzqualität sind hier Hochstämme, STU 16-18 cm vorgeschrieben.

7.3.3.) Pflanzbindungen ohne Standortvorgabe

An den durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind Baumpflanzungen mit Bäumen I. und II. Ordnung der Artenliste vorzunehmen. Als Pflanzqualität sind hier Hochstämme, STU 16-18 cm vorgeschrieben.

7.4.) Flächenbefestigung

Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche technische Mindestmaß zu beschränken. Bei der Belagwahl für Stellplätze sind mögliche versickerungsfähige Beläge, wie Rasengittersteine, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, etc. zu bevorzugen. Bei der Belagwahl für die Zufahrten und Werk- und Anlieferhöfe ist das Merkblatt ATV M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser - zu berücksichtigen.

8) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9.1.20 BauGB

Entsprechend § 19 f des BNatschG ist der in der Begründung ermittelte Eingriff zu kompensieren. Innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes werden die Kompensationsmaßnahmen K 1 bis K 3 festgesetzt:

- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Wiese mit Ansaatmischung RSSM 8.1. Zur Kompensation des Eingriffes werden 3.000 m² extensive Wiesen festgesetzt.
- Anlage von standort- und landschaftstypischen Hecken mit entsprechenden Pflegemaßnahmen. Zur Kompensation des Eingriffes werden 1.415 m² Heckenpflanzungen festgesetzt.
- Pflanzung von standortheimischen Bäumen erster und zweiter Ordnung im Geltungsbereich. Zur Kompensation des Eingriffes wird die Pflanzung von 24 Bäumen festgesetzt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan als Teil des Baugesuches nachzuweisen.

Außerhalb des Umgriffes des „Gewerbegebietes Satzinger“ werden innerhalb des Bebauungsplanes folgende Kompensationsmaßnahmen K-5 und K-6 auf den Flurstücken 6822, 6827, 6828 der Gemarkung Euerdorf festgesetzt:

- Wiederherstellung von brachgefallenen und verbuschten Magerrasen durch Entbuschung und regelmäßige Mahd (ca. 0,38 ha)
- Wiederherstellung von eutrophierten bzw. durch Verbuschung und Überlagerung mit ubiquären Wildkräutern degradierten Magerstandorten durch jährliche Mahd. (ca. 0,58 ha)
- Anlage von ortsrantypischen Streuobstwiesen aus standorttypischen Sorten (ca. 30 Stück)

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Wiederherstellung und Entwicklung von standorttypischen Trockenrasen mit charakteristischem Arteninventar. Sowie die Vernetzung des benachbarten Naturschutzgebietes mit der umgebenden Landschaft. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Grundbesitz der Marktgemeinde Euerdorf ausgeführt.

Im weiteren wird auf den Flurstück 6609 der Gemarkung Euerdorf folgende Kompensationsmaßnahme 2 festgesetzt:

- Rodung einer Fichtenaufforstung (ca. 0,68 ha)
- Entwicklung und Anlage eines extensiv gepflegten Halbtrockenrasens mit einmal jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (ca. 0,68 ha)
- Pflanzung von Obstbäumen (wie Speierling, Elsbeere, Walnuss, Vogel-Kirsche)
- Pflanzung einer mindestens dreireihigen Hecke als Pufferstreifen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Anlage von Lesesteinhaufen

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Beseitigung einer landschaftsfremden Christbaumkultur und die Anlage und Entwicklung von Trockenstandorten mit dem standortcharakteristischen Arteninventar. Als Vernetzungselement der Trockenstrukturen um das Naturschutzgebiet Haarberg.

Die o.g. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Pflanzung sind spätestens in der nach Fertigstellung des entsprechenden Bauabschnittes folgenden Pflanzperiode herzustellen.

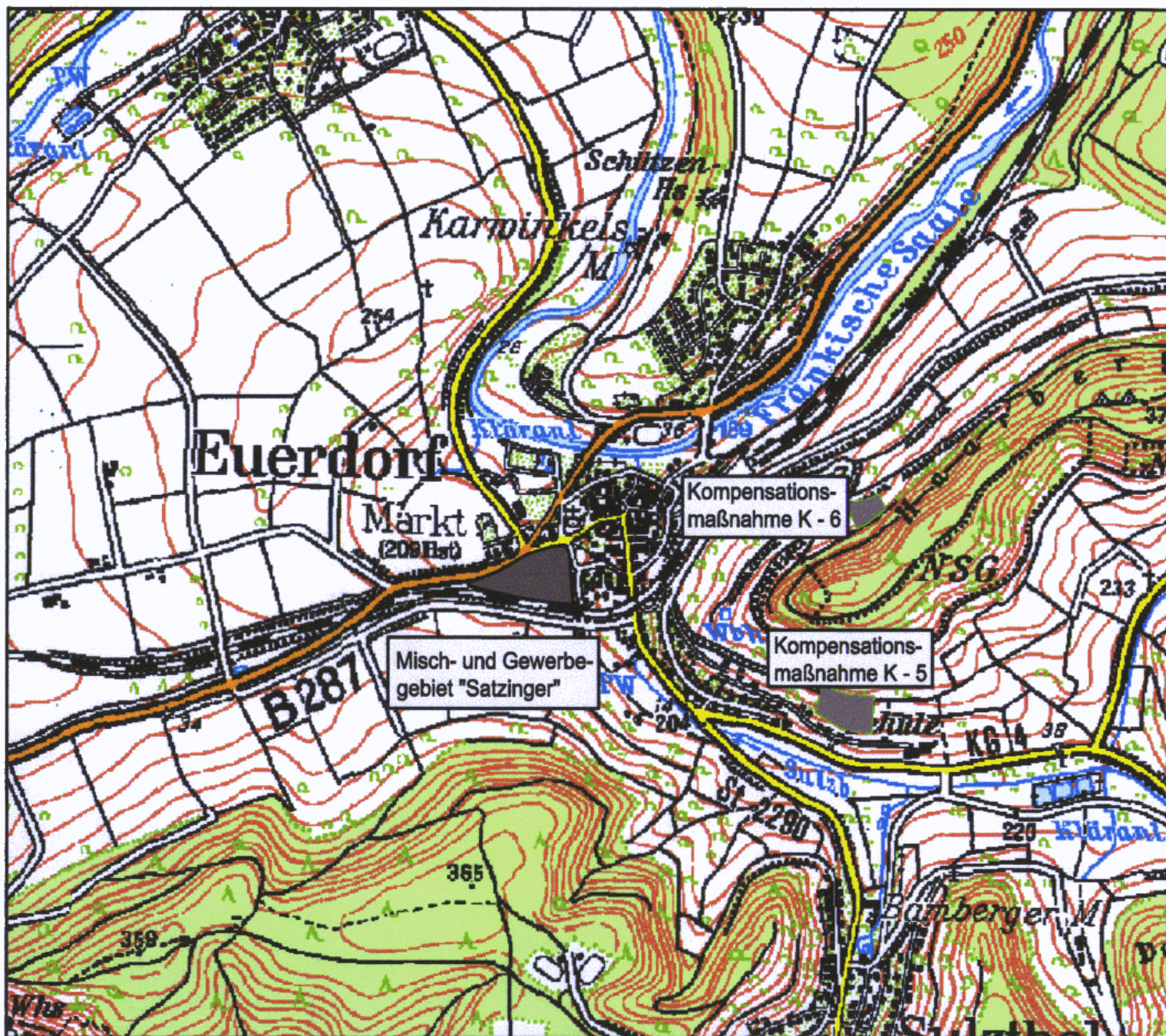
C Hinweise

1. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende Vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96115 Memmelsdorf zu melden sind. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.
2. Bei bodenordnerischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet ist. Die Entstehung von wirtschaftlich nur eingeschränkt verwertbaren Restflächen ist zu vermeiden.
3. Bei Baumaßnahmen auftretende, nicht unerheblich altlastenrelevante Sachverhalte sind der Unteren Umweltbehörde am Landratsamt Bad Kissingen anzuzeigen und zu dokumentieren.
4. Einfriedungen und Zäune im MI-Gebiet sollen die Einfriedungen nicht störend zur baulichen Gesamtstruktur, jedoch entsprechend den öffentlich-rechtlichen Richtlinien hergestellt werden. Der Charakter der Mauer entlang der Ringstraße ist zu wahren und ggfs. zu verbessern. Zufahrtstore sind in Ihrer Lage nur entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zulässig.
5. Hinweis gemäß der Stellungnahme der DB Netz AG vom 22.03.04: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.
6. Hinweis gemäß der Stellungnahme der E.ON Bayern AG: Bauliche Anlagen im Schutzzonenbereich der Leitungen dürfen nur nach Zustimmung der E.ON Bayern AG errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die E.ON Bayern AG die detaillierten Baupläne.
7. Die Bestimmungen des aktiven Brandschutzes in der Begründung sind zu beachten. Eine Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor des Landkreises Bad Kissingen muss im Rahmen der weiteren Bauplanungen erfolgen.
8. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster einzutragen und unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit einem Lageplan dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Dienststelle Hof mitzuteilen.
9. Die Änderungspunkte des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Satzinger" werden Teil dieses Änderungs- und Erweiterungsbebauungsplanes. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.05.2004 wird darstellerisch mit diesem Bebauungsplan hinfällig.

D Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung
2. Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zuletzt gültigen Fassung
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung

Übersichtslageplan



Die Änderung und Erweiterung des qualifizierten Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das "Gewerbegebiet Satzinger" wurde vom Gemeinderat des Marktes Euerdorf am 18.11.2010 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt der VG Euerdorf bekannt gegeben.

Euerdorf, den 20.12.2010

.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 20.12.2010 bis zum 18.01.2011 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.12.2010 sowie durch Aushang.

Euerdorf, den 20.01.2011

.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt mit Versand der Planungsunterlagen am 16.12.2010 mit der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen von einem Monat bis zum 18.01.2011.

Euerdorf, den 20.01.2011

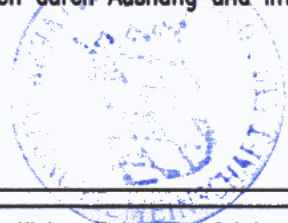
.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Der Entwurf der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Satzinger" wurde mit Begründung gemäß §3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 14.02.2011 bis 15.03.2011 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich durch Aushang und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf vom 04.02.2011.

Euerdorf, den 18.03.2011

.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt mit Versand der Planungsunterlagen am 07.02.2011 mit der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen von einem Monat bis zum 14.03.2011.

Euerdorf, den 18.03.2011

.....
Reinhard Hallhuber
1. Bürgermeister



Der Gemeinderat des Marktes Euerdorf hat am 31.03.2011 den Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung sowie mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.03.2011 mit Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Euerdorf, den 04.04.2011

.....
Reinhard Hallhuber, 1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes vom 31.03.11 ist am 22.04.2011 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf während der Dienststunden bereit liegt. (§10 Abs.3 Satz 1). Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 rechtsverbindlich in Kraft.

Euerdorf, den 26.04.2011

.....
Reinhard Hallhuber, 1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
BEBAUUNGSPLAN
"GEWERBEGEBIET SATZINGER"
IN 97717 EUERDORF

MARKT EUERDORF
VERTRETEN DURCH . BÜRGERMEISTER R. HALLHUBER
ZEILWEG 2
97717 EUERDORF

PLANINHALT

BEBAUUNGSPLAN

PLANUNG

M A S S T A B 1/1000	PLAN-NR.: 185-BP-03	INDEX:
	DATUM: 15.12.2010 / 26.01.2011	PLANGR.: 0,75 m ²
	PROJEKTLEITER: KNIDLBERGER	GEZ.: KN/SI

LAND+plan
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
STADTPLANER
ARCHITECTS
AM LINDENBERG
97797 WARTMANNBROTH-
WINDHEIM
TEL: 09732-780002
FAX: 09732-780003
MAIL: buero@landundplan.de



ROBERT KNIDLBERGER
Landschaftsarchitekt

14